

Jahresabschluss 2018 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht

TZ 1 Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung und Prüfungsinhalt (Seite 7)

Der doppische Jahresabschluss umfasst den Abschluss der Anlagenbuchhaltung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) und ist somit gegenüber dem kameralen Abschluss erheblich umfangreicher. Die vom Gesetzgeber entsprechend § 120 Abs. 1 KVG LSA vorgegebene Frist, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen ist deshalb aus hiesiger Sicht auch zukünftig kaum zu realisieren.

Gegenwärtig liegen folgende Abschlüsse vor:

Eröffnungsbilanz 2014-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 22.10.2015
Jahresabschluss 2014-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 13.06.2016
Jahresabschluss 2015-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 28.06.2017
Jahresabschluss 2016-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 01.03.2018
Jahresabschluss 2017-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 15.02.2019
Jahresabschluss 2018-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 04.02.2020

TZ 2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung zum Jahresabschluss Vorjahr (Seite 7)

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA ist der Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aus den unter TZ 1 bereits genannten Gründen konnte die Prüfbereitschaft von Seiten der Stadt erst am 19.12.2018 angezeigt werden. Die Prüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Februar 2019 durchgeführt, so dass die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung nicht mehr bis zum 31.12.2018 möglich waren.

TZ 3.1 Haushaltssatzung und Einhaltung des Haushaltsplanes (Seite 8)

Der Haushalt 2018 wurde am 05.12.2017 und damit vor Beginn des Haushaltsjahres 2018 entsprechend § 100 Abs. 4 KVG LSA beschlossen. Allerdings wurde die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises erst mit Datum vom 10.01.2018 erteilt, so dass die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises erst am 22.01.2018 erfolgen konnte. Ein Inkrafttreten vor Beginn des Haushaltsjahres war somit nicht mehr zu realisieren.

TZ 4.1 Haushaltsplanerfüllung und Rechnungsergebnis (Seite 15)

Für den Jahresabschluss 2019 werden die entsprechend RdErl.vom 12.12.2016 vorgeschriebenen Muster verwendet.

TZ 4.2 Über- u. außerplanm. Ermächtigungen und Aufwendungen (Seite 15-16)

Gemäß § 104 Abs. 1 KVG LSA dürfen während der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen oder Auszahlungen geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die beanstandete Aufwendung in Höhe von 100 € wurde im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung als Anerkennung für den Auftritt der „Stremmelerchen“ zum Neujahrsempfang der Stadt geleistet. Zu diesem Zeitpunkt lag die Zustimmung zum Haushalt 2018 sowohl vom Stadtrat als auch vom Landkreis bereits vor. Lediglich die öffentliche Bekanntmachung war noch nicht erfolgt, da das Amtsblatt des Landkreises erst am 22.01.2018 erschienen ist.

Der Beantragung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen geht in der Regel ein Kostenangebot bzw. eine Kostenschätzung voraus. Da erfahrungsgemäß der spätere Zahlbetrag oftmals von der Kostenschätzung abweicht, wäre bereits bei einer Abweichung von nur 1 Cent bereits ein Folgeantrag erforderlich. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wurden deshalb bisher die bewilligten über- oder außerplanmäßigen Mittel auf volle 100 € entsprechend den Vorschriften der Haushaltsplanung aufgerundet. Die gegebenen Hinweise werden künftig beachtet.

TZ 5 Ergebnisrechnung (Seite 18-20)

Für den Jahresabschluss 2019 werden die entsprechend RdErl. vom 12.12.2016 vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die fehlenden Belege stammen weitestgehend aus automatisierten Vorverfahren, wie z. B. dem Vollstreckungsmodul. Hier wurde bei der Verarbeitung der Daten versäumt, den Druckauftrag mit auszulösen. Die Forderungen waren im System jedoch korrekt erfasst und verarbeitet.

TZ 6 Finanzrechnung (Seite 21)

Für den Jahresabschluss 2019 werden die entsprechend RdErl. vom 12.12.2016 vorgeschriebenen Muster verwendet.

B Investitionstätigkeit (Seite 26)

Um die Vermögenswerte aus Flächentausch und Zuordnung in der Anlagenbuchhaltung auch hinsichtlich der zu bildenden Sonderposten korrekt zu erfassen, war es programmtechnisch erforderlich, hilfsweise Einzahlungs- und Auszahlungsbelege in gleicher Höhe zu erstellen.

Im Ergebnis dessen werden in der Finanzrechnung die Gesamtbeträge aus Einzahlung und Auszahlung um 105.116,60 € zu hoch ausgewiesen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist jedoch korrekt.

C: Finanzierungstätigkeit (Seite 27)

Durch den Buchungsfehler werden sowohl Einzahlungen als auch Auszahlungen um 42.334,83 € zu gering ausgewiesen.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist jedoch korrekt.

Haushaltsfremde Vorgänge

An der zeitnahen Erstellung von Buchungsanordnungen wird gearbeitet.

Zur Optimierung des Umlaufs ist für das Haushaltsjahr 2020 zunächst die Einführung des elektronischen Rechnungseinganges geplant.

TZ 7.1.1.3 Prüfung des Sachanlagevermögens (Seite 34-35)

Stundennachweise der beteiligten Mitarbeiter werden zukünftig entsprechend der gegebenen Hinweise erstellt.

TZ 7.2.2 Sonderposten (Seite 43-44)

Die erforderlichen Korrekturen werden mit der Jahresrechnung 2019 vorgenommen.

Die Bestände zwischen Anlagenbuchhaltung (Vorbuchhaltung) und

Vermögensrechnung (Bilanz) werden abgestimmt.

Die Anlagenbuchhaltung 2018 wurde geschlossen.

gez. Bothe

Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow